

## 19 Fachtierarzt für Lebensmittel

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

*Hinweis: Kandidaten, die auf eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges zurückgreifen können (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).*

### I Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst die Gesamtheit der tierärztlichen Tätigkeiten im Lebensmittelbereich mit den Schwerpunkten Lebensmittelsicherheit und gesundheitlicher Verbraucherschutz auf Basis der wissenschaftlichen Bewertung von Überwachungs- und Untersuchungsergebnissen. Hierzu gehören insbesondere Überwachung, Beratung, Untersuchung und Gutachtertätigkeit auf allen Stufen der Gewinnung, Herstellung, Be- und Verarbeitung und sonstigen Behandlung von Lebensmitteln einschließlich der Technologie und der Betriebshygiene.

**II Weiterbildungszeit:** 4 Jahre

### III Weiterbildungsgang:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Lebensmittel  
4 Jahre

Sofern die Weiterbildung an nur einer Weiterbildungsstätte durchlaufen wird, sind zur Vervollständigung des Leistungskataloges insgesamt mindestens vier Wochen (20 Arbeitstage) der Weiterbildungszeit in geeigneten anderen Einrichtungen zu absolvieren. Eine Teilung dieses Weiterbildungsabschnittes ist möglich.

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Fleischhygiene“, „Mikrobiologie“ und „Milchhygiene“ können mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Die Zusatzbezeichnung „Hygieneberatung und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich“ kann mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Fleischhygiene“, „Mikrobiologie“, „Milchhygiene“, „Öffentliches Veterinärwesen“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Die Vorbereitungszeit für die Ablegung der Prüfung für den Veterinärverwaltungsdienst kann angerechnet werden, soweit sie sich unmittelbar auf den Wissensstoff gemäß Abschnitt IV bezieht.

2.5 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.3 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 bis 2.4 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:

Nachweis über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO, davon mindestens 30 Stunden über ein spezielles Lebensmittel-Fachgebiet (z. B. Fische, Milch und Milcherzeugnisse, Lebensmitteltechnologie, Lebensmitteltoxikologie)

#### **IV Wissensstoff:**

- 1 Ursachen lebensmittelbedingter Gesundheitsschäden, insbesondere Zoonosen, Lebensmittelinfektionen, Kontaminanten und Rückstände in Lebensmitteln, epidemiologische und toxikologische Aspekte, Verderbsprozesse, Lebensmittelmikrobiologie, Gentechnologie, Einflüsse von Tierhaltung und Fütterung auf die Produktqualität (vor allem Produktsicherheit), Aspekte des Tierschutzes und der Ökologie beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Kriterien einer nachhaltigen Produktion
- 2 Sensorische, mikrobiologische, histologische, immunologische, serologische, chemisch-analytische, biochemische, parasitologische, toxikologische, molekularbiologische und physikalische Untersuchungen (einschließlich Rückstandsanalytik) zur Bewertung von Lebensmitteln tierischen und nichttierischen Ursprungs
- 3 Technologien zur Gewinnung, Herstellung, Be- und Verarbeitung sowie sonstige Behandlungsverfahren von Lebensmitteln
- 4 Verfahren und Prinzipien der Risikoanalyse mit Risikobewertung, Risikokommunikation und Risikomanagement
- 5 Betriebliche Systeme zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit, insbesondere betriebliche Eigenkontrollsysteme, HACCP-System, einschlägige Zertifizierungssysteme und Verfahren zur Rückverfolgbarkeit
- 6 Kenntnisse in der amtlichen Lebensmittelüberwachung, insbesondere zugelassener Betriebe, sowie in der Überprüfung und Bewertung der Prozess-, Betriebs- und Personalhygiene in Lebensmittelbetrieben
- 7 Einschlägige Rechtsvorschriften

#### **V Weiterbildungsstätten:**

- 1 Fachspezifische Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten
- 2 Zugelassene Forschungsanstalten, zugelassene amtliche Untersuchungseinrichtungen und Lebensmittellaboratorien sowie zugelassene Lebensmittelüberwachungsbehörden und Veterinärämter
- 3 Zugelassene Betriebe und Institutionen, die Lebensmittel herstellen, be- und/oder verarbeiten
- 4 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

#### **VI Übergangsbestimmungen:**

- 1 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Gebiet „Lebensmittel“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Anträge nach Abs. 1 können nur innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.